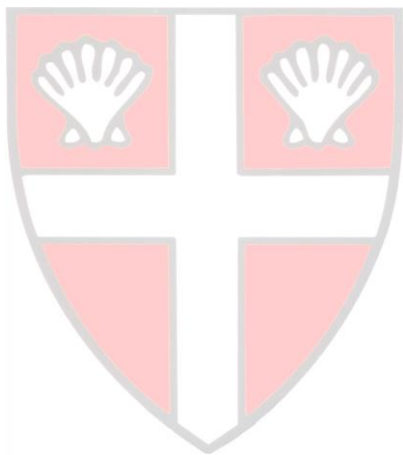




GEMEINDEVERSAMMLUNG

AM 23. OKTOBER 2025

BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND

VORLAGE

2. EINFÜHRUNG FEUERWEHRGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeindevorstand beantragt, der Einführung des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **JA**

Der Entwurf des Feuerwehrgesetzes kann mittels nachstehendem QR-Code heruntergeladen werden.



2. EINFÜHRUNG FEUERWEHRGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Im Jahr 1997 wurde das Feuerwehrreglement der Gemeinde Samnaun ins Leben gerufen, ein wichtiger Meilenstein für die Sicherheit der Talschaft. Seitdem wurde das Reglement teilweise weiterentwickelt, zuletzt im Jahr 2019. Doch mit den neuen Herausforderungen bei der Schadenwehr, Gerätschaften und GVG Vorgaben, aber auch der Revision der Gemeindeverfassung im Jahr 2024 wächst die Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen.

Deshalb haben der Gemeindevorstand und das Feuerwehrkommando gemeinsam beschlossen, ein neues Feuerwehrgesetz zu erarbeiten. Ein Schritt, der die Feuerwehr noch stärker, effizienter und zukunftssicher machen soll. Das neue Feuerwehrgesetz regelt klar und verständlich die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr Samnaun. Es schafft die Grundlage, um Verantwortlichkeiten transparent zu gestalten und die Einsatzbereitschaft auf höchstem Niveau zu halten, damit die Bevölkerung und die Gäste im Tal bestmöglich geschützt sind.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Gewinnung motivierter und engagierter Mitglieder, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Das neue Feuerwehrgesetz legt die Aufgaben der einzelnen Funktionen fest, regelt Dienstvorschriften, Übungen, Alarmwesen sowie Disziplinarbestimmungen und die Ersatzabgabe.

Das Feuerwehrgesetz bildet die rechtliche Grundlage, die es dem Gemeindevorstand ermöglicht, das Betriebsreglement der Feuerwehr bei Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände regelmässig anzupassen. Das Betriebsreglement der Feuerwehr soll zeitgleich mit dem Feuerwehrgesetz auf den 01. Jan. 2026 in Kraft treten.

Die Vorlagen wurden vom Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommando und in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater der Gemeinde erarbeitet sowie im Rahmen einer Mitwirkungsaufgabe durch die Bevölkerung ergänzt.

Im Feuerwehrgesetz werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt weiterhin mit Anfang des Jahres, in dem der 21. Geburtstag liegt und endet am Schluss des Jahres nach dem 50. Geburtstag. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum 55. Geburtstag (bisher 62 Jahre) ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird. Feuerwehrpflichtig sind Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligungen.

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Falls notwendig kann der Gemeindevorstand eine Feuerwehrkommission einsetzen. Ansonsten übernimmt der Gemeindevorstand Aufgaben, die bisher von der Feuerwehrkommission wahrgenommen wurden.

Weiters übernimmt das Feuerwehrkommando Aufgaben, welche bisher der Feuerwehrkommission oblagen.

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere und der Unteroffiziere
3. Antrag zur Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute an den Gemeindevorstand
4. Vorbereitung des Budgets sowie Beschaffungsanträge zuhanden des Gemeindevorstandes
5. Vollzug der vom Gemeindevorstand freigegebenen Anschaffungen
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 2'000.- pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 16 bis CHF 600.-
8. Versicherung der feuerwehrdienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Entscheid über Entschuldigungen sowie Aussprechen von Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen, Kursen, Inspektionen und Einsätzen gemäss Betriebsreglement

Für Übungen, Kurse, Pikettdienste und Ernsteinsätze erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine aufwandbezogene Entschädigung (Sold). Der Kader der Feuerwehr erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten der Besoldung im Betriebsreglement.

Mit der Annahme dieses Gesetzes setzt die Gemeinde Samnaun ein starkes Zeichen: Die Gemeinde Samnaun investiert in die Zukunft der Feuerwehr, sichert die Einsatzbereitschaft und fördert eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit. So bleibt die Feuerwehr auch weiterhin eine verlässliche Stütze für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Einwohner im Tal.

Im Betriebsreglement der Feuerwehr Samnaun, welches durch den Gemeindevorstand noch zu erlassen ist, werden folgende wesentliche Punkte geregelt:

Besoldung:

Bisher haben Offiziere und Unteroffiziere nur den Übungssold erhalten. Neu werden sie nebst dem Sold zusätzlich gemäss Artikel 19 Abschnitt 1, mit einer Jahrespauschale entlohnt, sofern die Offiziere (CHF 1'000.00) und die Unteroffiziere (CHF 800.00) 3 Kaderübungen und 6 Mannschaftsübungen absolvieren.

Feuerwehrkommandant	CHF 5'500.-
Feuerwehrvizekommandant	CHF 5'000.-
Fourier	CHF 4'500.-
Offiziere	CHF 1'000.-
Unteroffiziere	CHF 800.-

Der Übungssold pro Übung wird für die Mitglieder des Kadern und der Mannschaft angepasst, Artikel 18 Abs. 1. Bisher haben die Kadermitglieder pro Übung à 2 Stunden CHF 40.- erhalten, neu sind es CHF 60.-. Bei der Mannschaft waren es pro Übung à 2 Stunden, bisher CHF 20.- und neu sind es CHF 40.-

Kader	CHF 60.- (bisher CHF 40.-)
Mannschaft	CHF 40.- (bisher CHF 20.-)

Spezialisten Übungen	CHF	20.-	(z.B. Fahrtraining) Neu
Zusatzübungen	CHF	20.-	unverändert
Grossübung ganzer Tag	CHF	250.-	unverändert
Grossübung halber Tag	CHF	125.-	unverändert
Kurs ganzer Tag	CHF	250.-	unverändert
Kurs halber Tag	CHF	125.-	unverändert

Der Stundensatz beim Ersteinsatz, Alarm und Fehlalarm wird auf CHF 40.00 pro Stunde angepasst, Artikel 18 Abs. 2. Bisher war dieser für die 1. Stunde CHF 50.- und für jede weitere Stunde CHF 20.-

Die Anpassungen bei der Besoldung tragen dazu bei, die Motivation der Mitglieder zu fördern und die Akzeptanz der Regeln zu erhöhen.

Bussen:

Die Höhe der Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen bleibt unverändert. Das Fernbleiben von obligatorischen Kursen der GVG wird neu zusätzlich mit CHF 250.00 gebüsst.

Ersatzabgabe:

Die Ersatzabgabe beträgt CHF 600.-. Dispensationsgesuche sind bis zum 10. Januar einzureichen, andernfalls wird die volle Ersatzabgabe erhoben.

Jahresaufenthalter mit B-Bewilligungen ohne entsprechende Vorausbildung sind ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten in den ersten 12 Monaten immer Ersatzabgabepflichtig nach Art. 15 Feuerwehrgesetz.

Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Januar bzw. für Ersatzabgaben von B-Bewilligungen der Tag 6 Monate nach Anmeldung.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Einführung des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

Samnaun, im September 2025

